

FHTW

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 17/00

Inhalt

Seite 87

Ordnung für die praktische Vorbildung
für den **Studiengang Wirtschaftsmathematik**
im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Die Hochschulleitung
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

04. Oktober 2000

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

**Ordnung für die praktische Vorbildung
für den Studiengang Wirtschaftsmathematik
im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II**

Präsenzstudium mit Fernstudienanteilen

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342) in Verbindung mit § 17 Nr. 2 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (Amtliches Mitteilungsblatt der FHTW Berlin Nr. 23/98 vom 07.09.1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften II der FHTW Berlin am 07. Juni 2000 die nachfolgende Ordnung für die praktische Vorbildung beschlossen. *

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Erfüllung der Anforderungen an die praktische Vorbildung (Vorpraxis) aller Studienbewerber und Studienbewerberinnen für den Studiengang Wirtschaftsmathematik, die ab **01. Oktober 2000** an der FHTW immatrikuliert werden. Ferner gilt sie für die Studierenden im Studiengang Wirtschaftsmathematik, die aufgrund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten zeitlich so in den Studienablauf eingeordnet werden, daß ihr Studienstand dem der Personen gemäß Satz 1 entspricht.

(2) Der Nachweise einer auf den gewählten Studiengang inhaltlich ausgerichteten Vorpraxis gehört als weitere Qualifikationsvoraussetzung im Sinne des § 10 Absatz 5 BerlHG zur Hochschulzugangsvoraussetzung.

§ 2 Geltung der Rahmenordnung für praktische Vorbildung

Die Grundsätze für das Vorpraktikum von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen an der FHTW Berlin (Rahmenvorpraktikumsordnung - RVpO) vom 15. Februar 1999 (Amtliches Mitteilungsblatt der FHTW Berlin Nr. 23/99 vom 28. Juli 1999) sind Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 Dauer der praktischen Vorbildung

(1) Die Dauer der praktischen Vorbildung beträgt mindestens 13 Wochen. Schulzeiten, Urlaub, Krankheit und sonstige Fehltage gelten nicht als Praktika im Sinne der Rahmenordnung, desgleichen Hilfsarbeiten in Bau- und sonstigen Berufen. Unterbrechungen der praktischen Vorbildung sind nicht gewünscht.

(2) Zum Studienbeginn müssen mindestens neun Wochen des Vorpraktikums nachgewiesen sein. Die restlichen vier Wochen müssen spätestens zu Beginn des 3. Fachsemesters nachgewiesen werden.

* Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 31.08.2000

§ 4 Inhalt und Umfang der praktischen Vorbildung

(1) Als Vorpraktikum werden Tätigkeiten anerkannt, in denen Fertigkeiten und Kenntnisse auf den folgenden Gebieten erworben wurden:

- a) analytische Tätigkeiten in einem der folgenden Bereiche: Verwaltung, Wirtschaft, kaufmännischer Bereich, Produktion, Finanzwesen, Versicherungswesen, Vertrieb
- b) Marketing im unter a) genannten Umfeld
- c) Einsatz und Entwicklung von Software für die unter a) und b) erwähnten Arbeitsbereiche

(2) Berufsausbildungen¹, die als Vorpraktikum anerkannt werden:

1. Bankkaufmann / Bankkauffrau (BA 6910)
2. Bergvermessungstechniker / Bergvermessungstechnikerin (BA 6243)
3. Bürokaufmann / Bürokauffrau (BA 7810)
4. Datenverarbeitungskaufmann / Datenverarbeitungskauffrau (BA 7746)
5. Industriekaufmann / Industriekauffrau (BA 7813)
6. Kartograph / Kartographin (BA 6354)
7. Kaufmann für Bürokommunikation / Kauffrau für Bürokommunikation (BA 7810)
8. Kaufmann im Eisenbahn- und Straßenverkehr / Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr (BA 7123)
9. Kaufmann im Groß- und Außenhandel / Kauffrau im Groß- und Außenhandel (BA 6811)
10. Luftverkehrskaufmann / Luftverkehrskauffrau (BA 7016)
11. Mathematisch-technischer Assistent / Mathematisch-technische Assistentin (BA 6322)
12. Musterprogrammierer / Musterprogrammiererin (BA 3414)
13. Planungstechniker / Planungstechnikerin (BA 6356)
14. Reiseverkehrskaufmann / Reiseverkehrskauffrau (BA 7022)
15. Schiffskaufmann / Schiffskauffrau (BA 7013)
16. Seegüterkontrolleur / Seegüterkontrolleurin (BA 7014)
17. Sparkassenkaufmann / Sparkassenkauffrau (BA 6918)
18. Speditionskaufmann / Speditionskauffrau (BA 7010)
19. Technischer Zeichner / Technische Zeichnerin (BA 6350)
20. Vermessungstechniker / Vermessungstechnikerin (BA 6240)
21. Versicherungskaufmann / Versicherungskauffrau (BA 6940)
22. Werbekaufmann / Werbekauffrau (BA 7031)
23. Werkstoffprüfer / Werkstoffprüferin (BA 6323)

(3) Bei Absolventen oder Absolventinnen von Fachhochschulen mit technischem und wirtschaftlichem Ausbildungsschwerpunkt wird die dabei erfolgte praktische Ausbildung als Vorpraktikum anerkannt.

§ 5 Berichtsheft, Zeugnis/Bescheinigung über die praktische Vorbildung

Während der Ausbildungszeit ist ein Berichtsheft (Praktikantenbuch) zu führen. Eintragungen sind in Abständen von höchstens 14 Kalendertagen durch den ausbildenden Betrieb zu korrigieren und abzuzeichnen. Nach Beendigung des Praktikums stellt der Betrieb über die geleisteten Praktika ein Zeugnis aus. Das Zeugnis muß den Zeitraum und die Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden während des Zeitraumes sowie die Dauer der Arbeiten in den einzelnen Gewerken enthalten. Die Angaben müssen mit denen des Berichtsheftes übereinstimmen. Schul-, Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Fehltage und Verspätungen müssen ersichtlich sein.

¹ nach: Verzeichnis der anerkannten oder als anerkannt geltenden Ausbildungsberufe im Bundesanzeiger Jahrgang 47 / Nr. 132 a vom 18. Juli 1995.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.